

Entgelte der Fluxys Deutschland GmbH –

gültig vom 01. Januar 2024, 06:00 Uhr, bis 01. Januar 2025, 06:00 Uhr

Seit dem 01.01.2020 werden die Entgelte auf Basis der regulierungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA als sogenanntes einheitliches Briefmarkenentgelt gebildet. Für das gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe („THE“) wurden von der BNetzA zwei Festlegungen erlassen: REGENT 2021 (BK9-19/610) sowie AMELIE 2021 (BK9-19/607).

1) Kapazitätsentgelte

a) Jahreskapazitäten

Die Kapazitätsentgelte für Buchungen von **festen Ein- und Ausspeisekapazitäten** mit einem Buchungszeitraum von einem Jahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Jahresentgelt 2024 in €/(kWh/h)/a	
FZK	DZK bis DZK5
5,10	4,08

Das Netzentgelt am Netzknoten „Baltic Energy Gate – Fluxys“ für FZK mit den Laufzeiten „Jahr“ oder „Quartal“ beträgt 60% des Netzentgeltes für FZK gemäß der vorstehenden Tabelle. Das Netzentgelt für FZK mit den Laufzeiten „Monat“, „Tag“ oder „untertägig“ beträgt 100%.

Die Regelungen gemäß Abschnitt 1) b) bleiben davon unberührt.

b) Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten

Für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte sind Quartal, Monat, Tag sowie untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-22/612 („MARGIT 2024“) vom 26. Mai 2023 zur Anwendung:

Kapazitätslaufzeit	Multiplikator
Quartal	1,10
Monat	1,25
Tag	1,40
untertägig	2,00

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (Quartal, Monat, Tag) wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 366 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{366} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen)
- M = für die jeweilige Kapazitätslaufzeit anzuwendender Multiplikator

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit untertägigen Laufzeiten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 8.784 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{8.784} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende untertägige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden)
- M = für die untertägige Kapazitätslaufzeit anzuwendender Multiplikator

c) Unterbrechbare Kapazitäten

Der Rabatt für **unterbrechbare Kapazitäten** gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-22/612 („MARGIT 2024“) vom 26. Mai 2023 beträgt 20% des Tarifes der festen frei zuordenbaren Kapazität (FZK). Ausgenommen davon sind alle durch Fluxys Deutschland vermarkteten unterbrechbaren untertägigen und Tageskapazitäten an den Einspeisepunkten Greifswald und Lubmin II, hierfür beträgt der Rabatt 21% des Tarifes der festen frei zuordenbaren Kapazität (FZK).

2) Marktraumumstellungsumlage und spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-19/610 („REGENT 2021“) vom 11. September 2020, Tenor zu 5. lit. b), werden die Kosten der Umstellung der im Netz einzuhaltenden Gasqualität von L-Gas auf H-Gas von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen. Daher wird die Marktraumumstellungsumlage von Fluxys Deutschland GmbH nicht erhoben.

Gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit dem Leitfaden Kostenwälzung Biogas wird ein im Bundesgebiet einheitlich gültiger spezifischer Biogaskosten-Wälzungsbetrag zusätzlich zu den Netzentgelten von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen. Daher wird der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag von Fluxys Deutschland GmbH nicht erhoben.

3) Kosten Primärkapazitätsplattform

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

4) Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung für alle Jahreskapazitäten und unterjährigen Kapazitätsprodukte erfolgt auf Basis der im Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweisen unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte (Quartal, Monat, Tag sowie untertägig).

5) Steuern

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.